

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepflastete Nonpareillezeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pf.

Der neue Reichstarif für das Süß-, Back- und Teigwarengewerbe.

Unserm Verbande war ein Kampf angekommen worden und — unser Verband hat ihn nicht verloren!

Am 30. September war die Dauer des in den ersten Revolutionsmonaten für die genannten Industrien und Gewerbe abgeschlossenen Reichstarif abgelaufen. Es war ihm in seinem ersten Teile der Charakter einer Arbeitsgemeinschaft gegeben, weil damals der systematische Aufbau der allgemeinen Zentralarbeitsgemeinschaften noch nicht vollendet war und niemand genau wußte, wie diese funktionieren würden. Die geschaffene Vereinbarung war Gegenstand heftigster Angriffe nicht nur eines Teiles der Arbeitnehmer, sondern noch mehr weiter Kreise der Arbeitgeber, die sich unter seinem „Fache“ nicht wohlfühlten und die frühere ungebundne Ausbeutungsfreiheit herbeisehnten. Man wollte also jetzt den Ablauftermin benutzen, um aus dem Tarifwerk recht vieles wieder auszumerzen, was man für Unkraut hielt. Besonders heiß äußerte sich der Wunsch, unserm Verlangen nach weiteren Lohnsteigerungen einen kräftigen Riegel vorguschieben. Außerdem fand sich ein passender Vorwand zur Tarifwidrigkeit darin, daß der christliche Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter sofort, nachdem die schwere Arbeit des ersten Abschlusses erledigt war, sich herandrängelte und schlängelte und mit von der Partie sein wollte, obgleich sein schwacher Gesamtbau sich obendrein nur zum allerkleinsten Teile aus Angehörigen der hier in Frage kommenden Berufe zusammensetzt. Ein Teil der Unternehmer war einstinctiv genug, auf die Zugabe der Christen keinen Wert zu legen; einige Kampfhähne aus dem westlichen Gebiete taten es aber um so mehr und drangen während der ganzen Tarisdauer darauf, daß ihren Freunden die Tür geöffnet werde. Da wir bei der gründlichen Kenntnis der Psyche des christlichen Führers selbstverständlich nicht geneigt waren, freiwillig auch nur ein Spältchen dieser Tür freizugeben, um dadurch der Versplitterung der Arbeiterbewegung freiwillig Vorschub zu leisten, so blieb auch aus diesem Gesichtspunkte heraus dem Syndikat des Arbeitgeberbundes nur eine Kündigung des Vertrages übrig.

In letzter Stunde vor seinem Ablauf kamen endlich die Parteien zu entscheidenden Verhandlungen zusammen. Wir wollen zunächst den Unternehmern hier nochmals wiederholen, was ihnen in Blankenburg i. Th., wo vom 23. bis 28. September in Tag- und Nachschichten unterhandelt wurde, wiederholt gesagt worden ist: So geht's nicht wieder! Zwei Tage vor der Abreise zu der Tagung erhielt der Verbandsvorstand den Tarifvorschlag der Unternehmer, so daß seine Mitglieder nur auf der Stelle einen Blick hineinwerfen konnten, und die Kollegen aus den Betrieben erfuhren überhaupt erst nach ihrer Ankunft am Verhandlungsorte, welche Melodie die Unternehmer zu spielen gedachten. Wenn uns nicht so dringend daran gelegen gewesen wäre, überall auf der ganzen Linie den Kollegen angefischt ihrer großen Notlage auf dem schnellsten Wege eine Lohnauflösung zu sichern, so wäre es anders gekommen. Und wir müssen die Herren schon heute dringend ersuchen, bei der nächsten Gelegenheit sich unter allen Umständen früher Zeit zu versetzen; denn schließlich muß ein derartiges Tarifwerk, wenn es nicht zu immerwährenden Komplikationen führen soll, in allen Einzelheiten in Ruhe bearbeitet werden.

Dass die Herren gewünscht haben, weiteren Lohnsteigerungen einen kräftigen Riegel vorguschieben, ist dadurch erwiesen, daß sie Ortszuschläge machen, die in allen Positionen eine bedeutende Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Stande gebracht hätten. Wenn sie uns damit haben verblüffen wollen, so werden sie heute im kleinen Rämerlein bekennen, daß es ihnen vorbeigegangen ist. Man sollte in diesen bitteren Seiten jedoch solche Experimente lieber beiseite lassen. Die Worte „Rohstoffen“ und „Kosten“ sagen schon ganz allein

genug, und von der Arbeiterschaft werden solche Vorschläge nur als Provokation aufgesetzt. Es zeigte sich, daß auch einige Arbeitgeber auf höchste Erstaunen waren, als unsere Nachrechnung ergab, daß Lohnreduzierungen bis zu 50 % pro Stunde angeboten worden waren.

Hinsichtlich der Mitbeteiligung der Christen am Tarif sei vorausgeschickt, daß eine solche von uns gemäß des Beschlusses der Magdeburger Konferenz in Verbindung mit der Stellung des Nürnberger Verbandstages zu den Arbeitsgemeinschaften nur dann zugelassen werden konnte, wenn das Tarifwerk durch die Gruppe 5 der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe aufgebaut wurde. Da auf Grund der allgemeinen Sanktungen der Zentralarbeitsgemeinschaften dort die Christen bereits von uns anerkannt worden sind, so war für uns der Verhandlungsboden gegeben. Die Arbeitgeber wollten ihn aber deshalb nicht betreten, weil in Gruppe 5 noch andere Industrien (Kunstharz) vertreten sind und weil die dort vereinigten Arbeitgeberverbände größtenteils satzungsgemäß sich nur mit rein wirtschaftlichen Fragen befassen, also für soziale Fragen nicht zuständig sind. Zur Erledigung solcher Angelegenheiten, wie Tarifverträge usw., haben sie unter sich wieder einen besonderen „Arbeitgeberbund“ geschlossen, der der Gruppe 5 noch besonders angeschlossen ist. Nach zweitägigem Kampf um die Christen, wo sie die Verhältnisse derselben in allen Einzelheiten zum Ausdruck brachten und verschiedene Male bereits der völlige Bruch der Verhandlungen bevorstand, wurde ein Ausweg in der Weise gefunden, daß die einzelnen Arbeitgeberverbände ihrem „Bunde“ die Vollmacht erteilten, innerhalb der Gruppe 5 die Verhandlungen für sie zu führen, beziehungsweise einen Tarif abzuschließen. Das Ergebnis der weiteren Verhandlungen über die Zulassung der Christen ist nun in den Bestimmungen über den Zentralausschuß und die Bezirksausschüsse nachzulesen. Es ist wohl selbstverständlich, daß überall, wo Christen in Frage kommen, nunmehr schnellste Klarheit über ihre etwaige Vertretung im Bezirksausschuß geschaffen wird, damit diese Bezirksausschüsse arbeitsfähig werden. Die Unternehmer werden auf der vorherigen Regelung bestehen. Gibt man den Christen überall was ihnen gebührt in loyaler Weise, wenn sie mehr begehren, sind sie entschieden zurückzuweisen.

Der Tarif trägt nicht in so scharfer Weise den Charakter eines Manteltarifs, wie es in Magdeburg gefordert wurde. Wir sind aber überzeugt, daß in den Verhältnissen, unter denen heute unsere Industrie arbeitet, dies keinen Verlust für die Kollegenschaft bedeutet, sondern ihr nützt. Dort, wo Betriebe (Teigwaren) noch völlig brach liegen oder nur schlecht mit Rohstoffen beliefert werden, wäre bei bezirklichen Verhandlungen sicher nur unter den allergrößten Widerständen noch an eine Lohnauflösung zu denken gewesen. Die zentrale Verhandlung bringt freilich einer Reihe von Großstädten nicht die Erfüllung aller Wünsche, aber sie hebt und stellt die Forderungen der großen Masse der Kollegenschaft im Lande, und dies ist ja der eigentliche Sinn der Organisation. Deshalb waren die Unternehmer in Blankenburg schließlich nicht mit bereit, die Regelung der Grundlöhne wiederum zentral zu regeln, sondern auch bei der Festsetzung der Ortszuschläge den Zentralausschuß weitgehend millysprachen zu lassen. Da es durch allergrößten Kampf gelungen war, die Grundlöhne um einen wesentlichen Teil zu erhöhen, die Unternehmer Bayerns und Württembergs aber erklärten, jetzt die alten Ortszuschläge unter keinen Umständen ohne weiteres an allen Orten mehr zu zahlen, selbst wenn sie den Bund sprengen und das ganze Tarifwerk dadurch zerreißen sollten, so musste für diese Bezirke eine Revision der Sache vorgenommen werden. Dass die Verhandlungen hierbei wieder einmal auf des Messers Schneide standen, werden unsere Kollegen verstehen. Von der Regelung wurden aber mit keiner Worte betroffen und selbstverständlich

ergeben sich auch jetzt gegenüber den bisherigen Szenen namhafte Lohnhöhungen.

Harter Widerstand wurde selbstverständlich auch einer erweiterten Altersstaffelung entgegengesetzt, denn sie ist das Gegen teil unserer aufgestellten Forderungen; es gelang, die im Laufe der Verhandlungen auch für die Arbeitnehmer gewünschte Staffel vom 20. bis 28. Lebensjahr wiederzukämpfen, aber für die männlichen Arbeiter mußte sie für eine Lohnsteigerung in Kauf genommen werden.

Eine scharfe grundsätzliche Auseinandersetzung ergab sich bei der Festlegung der Arbeitszeit. Die Zustimmung der Unternehmer zu einer Verkürzung der Achtfundenstundenschicht durch Einrechnung einer Pause war nicht zu erreichen; sie verlangten im Gegenteil, daß es heißen solle, die Arbeitszeit beträgt in Indesten 8 Stunden täglich. Man wollte also vorbauen und gab im Gegenteil dann auch zu, daß man hoffe, im Laufe der Zeit werde der gesetzliche Achtfundenstag wieder abgeschafft. Erst als sie einsahen, daß wir an diesem „Indesten“ unter allen Umständen das ganze Tarifwerk scheitern lassen würden, zogen sich die Herren auf den Wortlaut der bisherigen Fassung zurück, der dann auch zur Annahme kam. Der gescheiterte Versuch ist aber als ein Vorsprung des Unternehmertums aller Industrien aufzufassen; denn dessen Presse hat die Parole, in den Tarifverträgen den Abbau des Achtfundenstages vorzubereiten, längst ausgegeben. Bei uns hatte man kein Glück.

Auch unsere Forderung auf Beseitigung der Afordarbeit hatten die Unternehmer damit beantwortet, daß sie Verschlechterungen im Afordarbeiten anboten; unsere Forderung war also nicht durchzusehen. Die Herren wollten die Afordsätze so bemessen wissen, daß der Durchschnittsarbeiter mindestens 10 % mehr verdient als ein gleichwertiger Arbeiter im Stundenlohn. Die Afordarbeiter wissen, was es bedeutet haben würde, wenn die Arbeitnehmer dem zugestimmt hätten.

Hinsichtlich der Ortszuschläge wollten es die Arbeitgeber für den höchsten Zuschlag bereits bei 15 % bewenden lassen. Wir hätten dem gern zugestimmt, weil es an sich richtiger ist, wenn die Gesamtarbeiterchaft auf ein möglichst gleiches Lohnniveau gebracht wird. Der Streit ist nur der, in welcher Höhe liegt dieses Niveau? Auch bei den schließlich zugestandenen Grundlöhnen konnte keine Rede davon sein, daß die Großstädte mit 15 % hätten abgespeist werden können; der Grundlohn hätte dann eben um ein paar Prozent höher sein müssen. Es blieb demnach bei der alten Staffelung, nachdem um diese Position eine ganze Reihe von Nachlässen in hartnäckigster Weise gefesselt worden war. Dass in der Neuregelung der Ortszuschläge für einige süddeutsche Bezirke zugestimmt werden mußte, wenn nicht in leichter Stunde die ganze Vereinbarung scheitern sollte, ist bereits weiter oben gesagt worden.

Zugeständnisse konnten noch erzielt werden auf dem Gebiete der Ferienverlängerung; wenn auch nicht das erreicht wurde, was einigen Bahnhöfen hierin heute schon erreichbar schien, so darf dennoch ausgesprochen werden, daß die jüngsten Feststellungen noch von keiner andern Gewerkschaft überboten werden können. Es ist auch wieder durchgesetzt worden, daß den Afordarbeitern die Ferienzeit mit dem Tariflohn zugleich 10 % zu vergüten ist. Und zum Schlusse wollen wir lobend anerkennen und es ausdrücklich noch hervorheben, daß die Unternehmer sich ohne weiteres unserer Forderung auf gänzliche Beseitigung aller Heimarbeit angeschlossen haben. Wer die Widerstände kennt, die nach dieser Richtung in verschiedenen Bezirken vorgetreten sind, weiß, daß eine solche Zustimmung innerhalb der Unternehmerkreise Kämpfe gefestigt hat.

Die wichtigen Fragen der Arbeitsordnung und des Arbeitsnachweises konnten in Blankenburg keine Regelung

finden. Für die Arbeitsordnung ist außerhalb des Tariffs vereinbart, daß ihre Regelung durch die Bezirksausschüsse auf schnellstem Wege zu erfolgen hat, und die Arbeitsnachweissfrage soll sofort im neuen Zentralausschuß ihrer Lösung entgegengesetzt werden.

Der Schlüsselkampf drehte sich um den Termin, wann die neuen Löhne in Kraft treten sollten. Hier lag die Tatsache vor, daß der Zuckerwarenindustrie bis jetzt für die letzte Leuerungszeit noch keine Entschädigung seitens der Regierung gewährt worden ist; die vorher festgelegte gewesene Höchstpreise wurden keiner Ränderung unterzogen und man kann sich die jammervollen Klagesieder, besonders des Herrn Syndikus der Vereinigung der Zuckerwarenfabrikanten in Würzburg, des Herrn Dr. Kittel, vorstellen, daß jetzt seine Industriegruppe wieder in die Tasche greifen solle, ohne vorher zu wissen, wie sie den Ausfall decken könne. Es könne völle 8 Wochen und länger dauern, daß die Fabrikanten die neue Lohn erhöhung bereits zahlen müßten, ohne einen Pfennig auf die Waren schlagen zu dürfen usw. Man könnte in Berücksichtigung kommen, zu beantragen, daß für die noihlenden Würzburger eine Kollekte veranstaltet werde. Um überhaupt ein Ende zu finden, mußte unsere Kooperation es schließlich in Kauf nehmen, daß für reine Zuckerwarenbetriebe oder für solche, die überwiegend Zuckerwaren herstellen, die neuen Lohnsätze erst am 15. Oktober in Kraft treten. Es sei gleich hier im Anschluß an die Endkämpfe darauf hingewiesen, daß die Bechörderungen überhaupt immer mehr und mehr das Bild eines Rings zusätzen den Herren Syndikus der Unternehmerverbände und den Arbeiterorganisationen annehmen und die Unternehmer selbst sich im Hintergrund halten. So Dienstleistung war ein halbes Dutzend dieser Geschäftsführer zur Stelle. Sie werden natürlich in der Regel dienstbefüllt dahin streben, daß den Unternehmern möglichst wenig Leid geschehe; dazu sind sie ja angestellt. Dies Verfahren erschwert jedoch unter Umständen eine Einigung sehr, und unsere Kollegenschaft muß aus diesen Gründen auch jenseits befreit sein, nur die fähigen Kollegen ihnen gegenüberzutreten. Es kommt hier nicht so sehr auf die Zahl als auf die Wahl an. Unter den Herren Syndikus sind natürlich auch solche (aus dem Weltkrieg sind sie allerdings nicht gerichtet worden), die für die soziale Lage der Arbeiterschaft genügend Verständnis haben, um auch den Unternehmern den Standpunkt heranzutragen, wenn diese sich gar zu rückständig zeigen, und die dann auch über ihre Solidarischen hinausgehen; es scheint aber, als wenn in letzter Zeit die mehr oder weniger Rechtsgelehrten von ihren Verbandsleitungen die Weisungen erhalten haben, sich weiter keinen Umständen mehr zu weit gehen zu lassen. Dadurch sind hier die Verhandlungen äußerst hartnäckige und langwierige.

Das neue Tarifwerk ist nun abgeschlossen, und wir wissen, daß es, wie schon oft gesagt, der Kollegenschaft in den Großstädten wieder nicht voll genügt. Wir wissen aber auch, daß es für die Gewerkschaft einen großen Schritt nach vorwärts bedeutet. Sonst wäre es nicht unterschrieben worden. Die Löhne sind zunächst bis zum Jahresende festgelegt und untersiegen jetzt nur fürze Kündigungsschriften; zu Reformen ist also immer und immer wieder Gelegenheit geboten, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig machen. Zugleich wollen wir jedoch zuverlässen, daß die neuen Formen auch von unserer Kollegenschaft allgemein bereitwillig anerkannt werden, weil wir beide auch von den Unternehmen auf der ganzen Linie fordern.

Der Inhalt der Vereinbarungen ist folgender:

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberkongress der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und dem Deutschen Verband der Bäder-, Konditoren und verwandter Betriebe sowie dem Zentralverband der Fleisch- und Getreideindustrie sowie dem Deutschen Verband der Fleisch- und Getreideindustrie Berlin, Südpfalz, darüber, wird folgender:

Kontrakt

mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 eingegangen:

Die Bäder- und Konditorenindustrie bildet eine Einheitsgemeinschaft für die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandte Betriebe.

Die Organe der Einheitsgemeinschaft sind:

1. die Einheitsgemeinschaft,
2. der Zentralausschuß.

1. Die Bezirksausschüsse

werden in den Bezirke gestellt, die sich aus den Zusammensetzungen der Bezirke ergeben. Diese Zahl und Eintheilung werden von dem Zentralausschuß bestimmt. Der zehnte Bezirk ist ein Sonderbezirk, besteht aus je 5 bis 7 Bezirken von Schokoladen- und Zuckerwaren aus der gleichen Zeit und Zusammenhang zu haben.

Die Sitz der Vertreter der Einheitsgemeinschaft erfolgen für die Bezirksausschüsse nach dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder der beiden Bezirke im Bezirk.

Abstimmungen in den Bezirksausschüssen erfolgen denselben, bis über jeden Bereich der Sitz der Vertreter nach Zusammensetzung ermittelt und ein Besatzung mit einer Ausschüsse gegeben, welche besteht aus beiden Bezirken mit einzelner Stärke ausgesetzt wird.

Im Falle, in dem der Bezirksausschüsse als Einheitsgemeinschaft nicht eingesetzt, erfolgt die Abstimmung geweisentlich.

Die Bezirksausschüsse geben für ihre Gegenüberstellung bzw. und konkreten Zeit und Ort ihrer Tagungen.

Die Aufgaben der Bezirksausschüsse sind:

- a) Überwachung der Durchführung der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Tarife über die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Gesamtheit der Betriebe des Bezirks oder für Einzelbetriebe unter Berücksichtigung des vereinbarten Reichsttarifs und der vom Zentralausschuß festgelegten Richtlinien.
- b) Schlichtung von Streitigkeiten jeglicher Art, die sich auf Grund des Tarifvertrages und etwaiger in den Bezirken vereinbarter oder noch zu vereinbender Arbeitsordnungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ergeben. Die Bezirksausschüsse gelten als Schlichtungsausschüsse.

Sie entscheiden über anhängig gemachte Streitigkeiten in erster Instanz, soweit sie nicht durch vorausgegangene Verhandlungen zwischen den Beteiligten beigelegt werden können. Erfolgt durch den Bezirksausschuß keine Einigung, so entscheidet der Zentralausschuß als oberste Instanz endgültig.

2. Der Zentralausschuß

besteht aus je 7 vom Bund zu wählenden Vertretern und Stellvertretern der Arbeitgeber und je 7 Vertretern und Stellvertretern der Arbeitnehmer. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt von dem Centralverband der Bäder-, Konditoren und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg, und dem Centralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiters Deutschland, Düsseldorf, nach dem proportionalen Verhältnis ihrer Mitglieder; die Wahl der Stellvertreter erfolgt darunter, daß unter den 7 Stellvertretern ein Mitglied des Centralverbundes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiters, Düsseldorf, gewählt wird. Dieser Stellvertreter des Centralverbundes in Düsseldorf ist zu allen Sitzungen des Zentralausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen. Erfolgt die Kündigung des Tarifvertrages oder eines Teiles desselben, so erhält bei den Beratungen darüber der Stellvertreter des Centralverbundes in Düsseldorf als neiges Mitglied der Arbeitnehmer Stimmberechtigung. Die Arbeitgeber wählen für diesen Fall ein weiteres Mitglied hinzu.

Der Zentralausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt Zeit und Ort seiner Tagungen.

Abstimmungen im Zentralausschuß erfolgen darunter, daß über jeden Antrag die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert abstimmen, und ein Antrag erst dann als angenommen gilt, wenn derselbe von beiden Seiten mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Zu Fällen, in denen der Zentralausschuß als Schlichtungsausschüsse fungiert, erfolgt die Abstimmung gemeinschaftlich.

Die Organe des Zentralausschusses sind:

- a) Überwachung der Durchführung und eventuell Ergründung aller zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen und Richtlinien für das allgemeine Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe, insbesondere für die Lohn- und Arbeitsbedingungen.
- b) Schlichtung von Streitigkeiten in letzter Instanz jeglicher Art, die sich auf Grund des Tarifvertrages und etwaiger in den Bezirksausschüssen vereinbarter oder noch zu vereinbender Arbeitsordnungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder zwischen den Vertragsparteien ergeben, soweit sie nicht durch vorausgegangene Verhandlung zwischen den Beteiligten beigelegt worden sind.
- c) Regelung aller für die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe neu auftretenden Fragen, bei denen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer direkt betrifft wird, soweit sie nicht durch die Bezirksausschüsse ihre Erledigunginden oder zum Zuständigkeitsbereich der wirtschaftlichen Fachverbände gehören.

Die Entscheidungen des Zentralausschusses sind bindend.

Allgemeines

Das allgemeine Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe soll auf Vereinbarungen beruhen, deren Einhaltung Prächt einer Beteiligten ist. Alle aufgetretenen Streitigkeiten und alle wichtigen, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern direkt berührenden Verhandlungen sollen auf dem Wege von Verhandlungen gelöst werden. Streiks und Ausperrungen sind erst in Anwendung zu bringen, wenn auch der Zentralausschuß und die Träger der Arbeitsgemeinschaft, das heißt die Betriebsräte beziehungsweise Ausschüsse der Betriebsvertreter, eine Beteiligung des Zentralausschusses bei beobachteten Verstößen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch bei erzielbaren Streits oder Missverstehen auf Amt der Partei vermittelnd einzutreten.

Die Vereinbarungen gelten als Kostentwicklungsvereinbarungen. Sonderabstimmungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die den Tarifverträgen nicht entsprechen, sind verboten.

3. Der Tarif

Die Arbeitsgemeinschaft wird mit Gültigkeit bis zum 31. August 1923 eingeschlossen. Sie kann am 1. Mai 1923 frühestens zum 31. August 1923, also mit vierzehntägiger Kündigungsschrift, gekündigt werden. Erfolgt am 1. Mai von einer der Parteien die Kündigung, so gilt die Arbeitsgemeinschaft als auf ein weiteres Jahr verlängert. Auch nach ihrer Verlängerung gilt die vorhergehend genannte Kündigungsschrift.

Die Vertragsparteien haben das Recht, Änderungen für die Arbeitsgemeinschaft während ihrer Laufzeit zu beantragen, sofern gesetzliche Besonderheiten oder Verordnungen dies ermöglichen oder fordern lassen.

Auf Grund vorliegender Festsetzung haben die Vertragsparteien den nachstehenden

Reichstarif

Einführung i. S., den 27./28. September 1920.
(Unterstützer)

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberkongress der Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie und verwandter Betriebe, und den untergeordneten Unternehmerverbinden wird

auf Grund der Arbeitsgemeinschaft an Stelle der bisherigen Vereinbarungen und unter Aufhebung bisher bestandener Tarifverträge zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Vertrages gelten im Gebiete des Deutschen Reiches für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der unterzeichneten Organisationen.

Löhne

Die Regelung der Löhne erfolgt laut Anlage.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist die gesetzliche. Sie beträgt 48 Stunden wöchentlich, ausschließlich der Pausen.

Wenn an Sonnabenden oder Vorfeiertagen früher geschlossen wird, so wird der durch den früheren Schlaf bedingte Aufstand an Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt. An Sonntagen und bei Nacht wird möglichst nicht gearbeitet. Nebenstunden werden möglichst nicht gemacht. Sonntags-, Nachtarbeit oder Überstunden sind jedoch zu zuläßt, soweit sie durch dringliche Reparaturen oder durch Aufrechteerhaltung des Fabrikationsprozesses bedingt sind und soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei Mehrarbeit sind Nachhilfskräfte einzustellen.

Feiertagsbezahlung

Zu Mindestlohnzählen einschließlich Ortszuschlag werden folgende Feiertage bezahlt: Die zwei Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag, soweit sie auf einen Wochentag fallen, ferner der zweite Oster- und zweite Pfingstfeiertag, Karfreitag oder Gründonnerstag und der christliche Himmelfahrtstag. Etwa darüber hinaus früher bezahlte Feiertage werden nicht bezahlt.

Für Arbeit an einem auf einen Wochentag fallenden, laut Tarifvertrag zu bezahlenden Feiertag ist zu bezahlende Feiertagsbezahlung laut Tarif und Wertagslohn zugleich 50 % Zuschlag.

Nebenstunden

Für Überstunden an Wochentagen sind 25 %, für Sonntagsarbeit 50 % auf die jeweiligen Mindestlöhne zu zahlen. Diese Aufschläge sind zu berechnen auf die Mindestlöhne laut Anhang zugleich des etwaigen Ortszuschlages.

Bei Schichtwechsel ist Nacharbeit mit 5 % Aufschlag auf den Mindestlohn zu zahlen.

Bei Nachtarbeit ohne Schichtwechsel ist ein Zuschlag von 50 % auf die jeweiligen Mindestlöhne zu zahlen. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Akkordarbeit

Der Einzel- und Kolonnenakkord wird beibehalten. Das Prämienlohn- und Zwischenmeisterystem wird abgeschafft.

Für Akkordarbeit werden als Mindestverdienst 10 vom Hundert mehr als der für die betreffende Arbeiterskategorie festgelegte Mindeststundenlohn und Ortszuschlag garantiert.

Lohnzahlung

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, möglichst Freitag, für größere Betriebe mittels Lohnbücher oder Lohnbüchern.

Facharbeiter

Gelernte Facharbeiter sind solche, die eine Lehrzeit in ihrem Fach nachweisen können (Konditoren, Laboranten, Bonbonfischer usw.).

Dieseljenigen Arbeiter, die 4 Jahre im Beruf gearbeitet haben, imstande sind, Hilfskräfte anzuleiten und die Tätigkeit eines gelernten Konditors oder Laboranten oder Bonbonfischers usw. selbstständig ausüben, sind gelernte Facharbeiter gleichzustellen.

Bäcker gelten, soweit sie nicht als Hilfsarbeiter beschäftigt werden, als Facharbeiter.

Als Facharbeiter sind also unter andern zu entlohen:

1. Hilfsarbeiter und Arbeitnehmer, die bisher als Facharbeiter entlohnt wurden oder denen durch irgendwelche Abmachungen nach einer bestimmten Zeit der Facharbeiterlohn zugesichert ist;
2. Hilfsarbeiter, die durch bisherigen Brauch in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen Facharbeiterlohn bekommen.

Heimarbeit

Heimarbeit zur Verarbeitung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln ist verboten.

Ortszuschläge

Zu den in der Anlage festgelegten Mindestlöhnen können von dem durch die Arbeitsgemeinschaft eingetragenen Betriebs ausdrücklich Ortszuschläge beigehalten werden. Die Festsetzung der Ortszuschläge durch den Zentralausschuß erfolgt in der Regel nur für den Hauptort jedes Bezirks. Die Abstufung der Ortszuschläge innerhalb eines Bezirks erfolgt durch die Bezirksausschüsse. Findet eine Einigung innerhalb der Bezirksausschüsse nicht statt, so entscheidet der Zentralausschuß endgültig.

Bei Festsetzung der Ortszuschläge sind neben der Einwohnerzahl die Leuerungsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Ortes oder des Bezirks zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Ortszuschläge sollen folgende 5 Kreise dienen, zwischen denen über bei Bedarf aus Gründen eingeschaltet werden können:

Kreis I...	Mindestlohn ohne Ortszuschlag
II...	zuzüglich 5% Zuschlag
III...	" 10% "
IV...	" 15% "
V...	" 20% "

Ründigungsfrist

Von der Festsetzung einer Kündigungsschrift wird abgesehen, wenn einzelnen Betrieben aber, soweit sie bisher eine Kündigungsschrift vereinbart hatten, überlassen, die Kündigungsschrift beizubehalten.

Lehrlinge

Es kann, soweit dem gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf jede angefangene 25 männliche, in einem Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte je ein Lehrling eingestellt werden. Maßgebend ist hierfür die im Betrieb beschäftigte Zahl der Gesamtarbeiter.

Ferien.

Es sollen folgende Mindestferien gewährt werden:

Nach vollendetem		Aufsprüche.
1 jähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb.....	8 Werktagen	
4 " "	6 "	
8 " "	9 "	
12 " "	12 "	

unter Fortzahlung des auf diese Zeit entfallenden tarifmäßigen Minderlohnes und Ortszuschlages.

Die Urlaubzeit, welche möglichst in die Sommermonate zu legen ist, bestimmt die Betriebsleitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Arbeitnehmer geäußerten Wünsche. Der Anspruch auf Urlaub für das betreffende Vertragsjahr erhält bei Verpflegung in einer Kuranstalt, sofern dieselbe länger als 4 Wochen dauert.

Kriegsteilnehmern, welche bei Kriegsausbruch in demselben Betrieb tätig waren, wird die Dauer der Kriegsteilnahme als Beschäftigungszeit für die Ferien angerechnet.

Kriegbeschädigten, auch wenn sie vor dem Kriege nicht in demselben Betrieb beschäftigt waren, ist bei Berechnung des Urlaubs die Dauer der Kriegsteilnahme als Beschäftigungszeit anzurechnen, sofern sie eine militärische Stelle beziehen.

Wo bisher längere Ferien gewährt worden sind, müssen diese beibehalten werden.

Bei vorübergehenden Betriebsentwicklungen bis zur Dauer von etwa 8 Wochen dürfen die Arbeiter im Falle der Wieder-einführung in ihren Ansprüchen auf Ferien nicht gefürchtet werden.

Bei der Entschädigung für die Ferienzeit für Altkordarbeiter ist der Tariflohn zuzüglich 10 % Zuschlag zu zahlen.

Der Lohn für Ferien ist auch bei verkürzter Arbeitszeit voll zu bezahlen.

Sanitäre Einrichtungen.

Für sanitäre Einrichtungen sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Visitation.

Vom Arbeitgeber angeordnete Visitationen haben in einer der Würde und Sittlichkeit entsprechenden Form, möglichst in Anwesenheit von Vertrauensleuten gleicher Geschlechts zu geschehen.

Ausübung der Verbands-tätigkeit.

Den Vertrauensleuten der Arbeitnehmerorganisationen steht, soweit sie in einem Betrieb beschäftigt sind, das Recht zu, ihre Verbands-tätigkeit (zum Beispiel Beitragsentziehung, Aufnahmeverzehrung, Abgabe von Zeilungen) im Betrieb auszuüben, jedoch nicht während der vorgeschriebenen Arbeitszeit.

Beschäftigung bei Arbeitsmangel.

Wegen Arbeitsmangel in einer bestimmten Abteilung oder wegen Dringlichkeit einer bestimmten Arbeitsleistung können vorübergehend Arbeitnehmer einer Abteilung in einer andern unter Beibehaltung ihres Lohnes beschäftigt werden.

Aussetzung.

Während der Dauer einer Betriebseinschränkung oder Betriebsentwicklung aus Mangel an Rohmaterial, Brenn- oder Betriebsstoffen kann der Arbeitgeber nach Verständigung mit der gesetzlichen Arbeiterversetzung Aussetzungsdauern oder Aussetzung ohne Bezahlung festlegen. In diesem Falle ist der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechende Unterstützung bei der Erwerbslosenfürsorge zu beantragen.

Auslegung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Lohn wird den Arbeitern weitergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit werden vergütet:

Nach einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu einem Jahre nicht über 8 Tage im Kalenderjahr, von einem Jahre bis zu 8 Jahren nicht über 6 Tage im Kalenderjahr,

über 8 Jahre nicht über 12 Tage im Kalenderjahr.

Als ein in der Person liegender Grund werden nur Verhinderungen durch nachgewiesene Krankheit angesehen; Wochentbett gilt nicht als Krankheit.

Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung oder aus Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes dem Arbeiter zustehende Unterstellung in Rechnung gebracht werden, und zwar Unterstaltung an den Erkrankten auch dann, wenn sie nicht in Form von Vergeld dem Erkrankten direkt zusticht, sondern an eine Ansicht, in welcher der Erkrankte oder Erholungsbefürchtige weilt, gezahlt wird.

Ablöse von dem vereinbarten Lohn dürfen ferner nicht gemacht werden für Verhinderung von einer Dauer bis zu 8 Stunden aus der Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden: Anzeigen beim Landesamt im Geburts- und Todestafel, soweit hierfür das Erscheinen des Betreffenden gefordert wird, das Erscheinen auf Vorladungen an Gerichtsstelle in Straf- und andern nicht verschuldeten Sachen, unterschiedliche polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung.

Von der Verhinderung ist rechtzeitig der Betriebsleitung vorher Mitteilung zu machen. Der Grund der Verhinderung ist glaubhaft nachzuweisen, in Krankheitsfällen durch Krankenschein.

Kriegbeschädigten ist die zur Untersuchung zweck-Mentenfestsetzung erforderliche Zeit zu bezahlen, soweit die Untersuchung sich nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen läßt.

Berufsfreie Arbeiter.

Handwerker, die keiner Tarifgemeinschaft angehören, sind, sofern sie als Handwerker beschäftigt werden, als Facharbeiter zu entlohen.

Handwerker und sonstige berufsfreie Hilfskräfte werden nach den sonstigen Bestimmungen dieses Tarifs beschäftigt.

Außerberufliche Tätigkeit.

Arbeiter, die ohne Einverständnis ihres Arbeitgebers gewerbsmäßig Nebengeschäfte betreiben oder in außerberuflicher Tätigkeit Arbeiten gegen Bezahlung ausführen, können nach Verständigung mit der gesetzlichen Arbeiterversetzung entlassen werden.

Aussprüche.
Aussprüche auf Grund dieses Tarifvertrages können nur gegen einen Betrieb erhoben werden, bei dem die betreffenden Arbeitnehmer am Tage der Tätigung des Tarifs sich in Arbeit befinden.

Minderleistungsfähige und Rentenempfänger.

Die in der Anlage aufgeführten Mindestsätze gelten nicht für Minderleistungsfähige und Rentenempfänger (Kriegbeschädigte rechnen nicht hierzu). Die Regelung der Entschädigung der Minderleistungsfähigen liegt den Bezirksausschüssen ob. Hinsichtlich der Rentenempfänger ist der Arbeitgeber berechtigt, mit diesen ein Lohnabkommen abweichend vom Tarif zu treffen. Dabei sollen Mindestsätze bis 20 % unter dem Tarif zulässig sein. Erreicht die Rente nicht diese 20 %, so soll der Abzug den Betrag der Rente nicht überschreiten.

Bertragsdauer.

Der Tarifvertrag wird bis zum 31. August 1920 abgeschlossen derart, daß er am 1. Mai 1920 fristlos zum 31. August 1920, also mit viermonatiger Frist, gekündigt werden kann. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, so gilt der Tarifvertrag als auf ein weiteres Jahr verlängert mit der Maßgabe, daß er im Sinne der vorstehenden Kündigungsbestimmungen mit viermonatiger Frist gekündigt werden kann.

Hinsichtlich der Löhne wird der Tarifvertrag bis zum 31. Dezember 1920 abgeschlossen mit der Maßgabe, daß nach diesem Zeitpunkt bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse jeder Teil eine Änderung der Lohnsätze beantragen kann. Die darauf gefassten Beschlüsse haben mindestens 2 Monate Gültigkeit.

Bestehende Vergünstigungen werden aufrecht erhalten, soweit sie Ferien, die Kündigungswill oder die bevorzugte Entlohnung hervorgerohner Arbeitsstrafe betreffen.

Infrastraten.

Dieser Vertrag tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Löhne am 1. Oktober 1920 für alle Vertragsparteien in Kraft.

Er tritt in Kraft hinsichtlich der Löhne: für die Schokoladenindustrie am 1. Oktober 1920, für diejenigen Leigwaren- und Keksfabriken, welche sich in Betrieb befinden, am 1. Oktober 1920, für diejenigen Leigwaren- und Keksfabriken, welche sich nicht in Betrieb befinden, mit dem Tage der Wiederaufnahme des Betriebes, für die Zuckerwarenindustrie am 16. Oktober 1920. Für diejenigen Industrien, für die die in diesem Vertrage festgesetzten Löhne nicht am 1. Oktober 1920 in Kraft treten, bleiben die bisherigen Löhne bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Bad Blankenburg i. Th., 27./28. September 1920.

Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Zuckerverarbeitungs-Industrie und verwandter Betriebe.

Max Hoffmann. Carl Greiert.

Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufs-genosse Deutschlands, Hamburg.

Alfred Fiz. Carl Heyghold.

Zentralverband der Nahrung- und Genussmittel-Industrie-arbeiter Deutschlands, Düsseldorf.

(Unterschriften.)

*

Anlage.

Mit der am Schluss des Mantelariffs angeführten Wirkung werden zwischen den vertragshaltenden Parteien folgende Mindeststundensätze vereinbart:

1. Facharbeiter über 23 Jahre	pro Stunde 4,50 M.
2. " von 20 bis 23 Jahren	4,20 "
3. " unter 20 Jahren	3,70 "
4. Hützarbeiter über 23 Jahre	4,25 "
5. " von 20 bis 23 Jahren	4,— "
6. " 18 " 20 "	3,25 "
7. " 16 " 18 "	2,70 "
8. " unter 16 Jahren	2,— "
9. Arbeiterrinne über 20 Jahre	2,35 "
10. " von 18 bis 20 Jahren	2,10 "
11. " 16 " 18 "	1,90 "
12. " unter 16 Jahren	1,60 "

Vorstehende Lohnsätze sind Grundsätze, zu denen nur noch die Ortszuschläge hinzutreten.

Schiedsspruch über Teuerungszulagen in der Kaufhausindustrie.

Nach langwierigen Verhandlungen über Gewährung einer Teuerungszulage für die Beschäftigten in der Kaufhausindustrie wurde am 29. September unter dem Vorzeichen eines Vertreters vom Arbeitsministerium in Berlin über die von unserer Organisation erhobene Forderung, den männlichen Arbeitern über 20 Jahre und den Kochinnen pro Stunde 2 M., und allen andern Arbeitern und Fräuleinen 1,50 M. pro Stunde Teuerungszulage zu gewähren, verhandelt. Eine gültige Einigung konnte nicht zustande kommen, weil das Entgegenkommen der Herstellerfirmen zu gering war. Es erfolgte deshalb ein einstimmiger Schiedsspruch, der folgenden Wortlaut hat:

Alle Arbeiter und Arbeiterrinnen erhalten vom 1. Mai an bis einschließlich 30. Juni 15 %, vom 1. Juli an bis einschließlich 31. August 20 %, vom 1. September an bis einschließlich 30. September 25 % Teuerungszulage auf die bisherigen Stundenlöhne, die sich aus Grundlohn und bisheriger Teuerungszulage ergeben, also auf den Gesamtlohn.

Der Schiedsspruch sieht weiter vor, daß hinsichtlich Festsetzung neuer Löhne für die Kaufhausindustrie baldmöglichst Verhandlungen stattzufinden haben.

Wir ersuchen unsere Mitglieder, dem Schiedsspruch gemäß sofort bei den Unternehmen die Nachforderungen geltend zu machen. Wo sich Differenzen ergeben, ersuchen wir, dem zuständigen Bezirksleiter oder dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

Streik in Herford beendet.

Am 29. September fanden vor dem Reichskommissar in Dortmund, der von unserer Organisation zur Beilegung des Streitfalles angerufen wurde, die Verhandlungen statt. Die Unternehmer wollten unter keinen Umständen von ihrem sogenannten "Vermittlungsvorschlag", nach dem die Arbeit bedingungslos aufgenommen werden sollte, abgehen. Sie verwiesen auf die mittlerweile bei den zentralen Tarifverhandlungen in Blankenburg festgesetzten Löhne, die nun auch für die Arbeiterschaft in Herford eine Verbesserung mit sich bringen, und versuchten, in langen Redewendungen den Arbeitervortern plausibel zu machen, daß sie an die Grenze des Neuersten gehen, wenn den Arbeitern in "entgegenkommender Weise" Überstunden zu machen gestattet werde.

Ein Vermittlungsvorschlag des Reichskommissars für die vertragsfreie Lohnzeit, also für September, den Verheiraten 400 M. und den Ledigen 175 M. als einmalige Abfindung zu gewähren, wurde von den Unternehmern abgelehnt. Nach langem Hin und Her erfolgte dann folgende Vereinbarung:

Der Arbeitgeberbund erklärt sich bereit, eine einmalige Entschädigung für die tarifvertragsfreie Zeit von 275 M. für Verheiraten und 100 M. für Ledige zu gewähren. Der Lohnverlust durch die Streikzeit fällt zu Lasten der Arbeiter. Die Arbeitervortern verpflichten sich, am Freitag, 1. Oktober, die Arbeit in vollem Maße wieder aufzunehmen.

Die Streitenden nahmen am 30. September den Bericht ihrer Unterhändler, in Verbindung mit dem neuen Lohnabkommen in Blankenburg, entgegen. In der Diskussion fielen harte Worte gegen den Vertreter des Reichskommissars, der in keiner Weise verstanden hat, den Arbeitervortern Rechnung zu tragen. Von allen Seiten wurde auch darauf verwiesen, daß unter den gegebenen Tatsachen bei einem Schiedsspruch nichts Besseres herauskommen würde. Immerhin habe der Streik, der von den Unternehmern zu einer Machtfrage gestempelt wurde, die reaktionären Pläne der Fabrikanten zustande gemacht. Sie sind mit ihrem Willen der bedingungslosen Arbeitsaufnahme nicht durchgekommen und haben nicht erreicht, daß die Streitenden zu Kreuz frieben werden. In den 22 Streittagen haben alle Kollegen- und Kolleginnen treu zur Sache gehalten; keiner ist fahnenflüchtig geworden. In treuer Wohlterfüllung wurden die Anordnungen des Streitkomitees ausgeführt und die Betriebe scharf bewacht, daß keine Fertigwaren verändert werden konnten. Zweifellos habe der Streik auf die Verhandlungen in Blankenburg günstig eingewirkt. In geheimer Abstimmung wurde mit 437 gegen 12 Stimmen beschlossen, am 1. Oktober geschlossen die Arbeit aufzunehmen.

Durch die Erklärung des zweiten Vorsitzenden Herrn Seidt in Dortmund treten mit dem 1. Oktober die neuen Vertragsbestimmungen mit den neuen Löhnen in allen Betrieben in Kraft, also auch in den Bäckereien und Keksfabriken. Verhandlungen über die Einzelheiten des Überganges zum Dresdner Bund sind jetzt im Gange.

Die Unternehmer sind also nicht auf ihre Rechnung gekommen. Die Streitenden blieben fast bis zur letzten Minute. Die Solidarität der Gesamtkollegenschaft im Reiche stand hinter den Streitenden. In anerkennenswerter Weise haben sie von ihrem harten Lohn ihr Schätzlein zur Unterstützung beigetragen. Die Kollegenschaft erkannte die Gefahr und war sich bewußt, wenn die Kämpfer in Herford unterliegen werden, daß dann um so provozierender das Unternehmertum in allen Orten gegen die Arbeiterschaft auftreten werde. Dieser Plan wurde abgeschlagen. Ob nunmehr der Ausgang des Herforder Kampfes auch den Unternehmern zur Lehre dienen wird?

Verbandsnachrichten.**Schannung des Verbandsvorstandes.**

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Ausschluß. Nach Beschluss des Münzberger Verbandsrates können Mitglieder der unionistischen Betriebsorganisation nicht Mitglieder unseres Zentralverbandes sein. In Folge dieses werden nachstehende Kollegen der Zahlstelle Berlin aus dem Verbande ausgeschlossen: Josef Binder (Buchnummer 31 058), Falkowski (4228), Giese (1764), Wilh. Kiefer (4630), Julius Sobotta (1901), Hermann Rost (8948), Berthold Wilhelm (1486), Leo Wejciechowski (2355), Paul Wirt (1815).

Der Verbandsvorstand.

J. A. Jos. Dietmeier, Vorsitzender.

Aus den Bezirken.

Bochum. Erster Vorsitzender: Hermann Niepe, Döpkestr. 26a, vor.

Die Zahlstelle Hamburg-Altona gibt betrifft der Erstattung der erwerbstlose Mitglieder bekannt: Die Unterhaltung wird gezahlt nach folgenden Richtlinien: Unterhaltungsberechtigt sind nur Mitglieder, die im Besitz einer Kontrollkarte des zuständigen Arbeitsamtes sind. Verheiratete müssen mindestens 1 Jahr und Ledige 2 Jahre Mitglied des Verbandes, ihren Verpflichtungen voll nachgekommen und statutarisch für Erwerbstloseunterstützung ausgesteuert sein. Die Unterhaltung gilt als Monatszuschuß; die Höhe richtet sich nach den im Monat eingegangenen Beiträgen. Erwerbstlose Mitglieder, die nicht mindestens 18 Tagesstempel im Monat aufweisen, scheiden für den laufenden Monat bei der Unterhaltung aus.

Die Anmeldung zur Unterhaltung hat bis Sonnabend, den 8. Oktober, im Bureau zu erfolgen; die Aus

Sterbetafel.

Halle. Paul Fiebiger, Bäcker, 38 Jahre alt, gestorben am 18. September.

Leipzig. Paul Sack, Schokoladenarbeiter, gestorben am 21. September.

Ehre ihrem Andenken!

Die Rechtsverbindlichkeit des (alten) Reichstariffs für die Süß-, Back- und Feigwarenindustrie

liegt endlich vor. Wir bringen sie noch zur Veröffentlichung, weil ein Teil der Betriebe den neuen Tarif noch nicht sofort zur Einführung bringen will.

Der Deutsche Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Bäckwarenindustrie und verwandter Betriebe in Dresden und der Zentralverbund der Bäcker, Konditoren und verwandten Betriebsgruppen Deutschlands in Hamburg haben am 18. Februar 1919 einen Reichstarifvertrag abgeschlossen mit den nachstehenden Vereinbarungen vom 15./16. Mai, 17. Juni und 24./25. Oktober 1919. Hierzu ist der von den Parteien angenommene Schiedsspruch vom 26. September 1919 ergangen. Ferner haben die Parteien die in den Zentralversammlungen vom 27. September 1919 und 29./30. April 1920 vereinbarten Änderungen und Ergänzungen zu dem Reichstarifvertrag vom 18. Februar 1919 beschlossen. Der Reichstarif vom 18. Februar 1919 mit den vorstehenden Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen wird in der Schokoladen- und Feigwarenindustrie sowie in der Margarine-, Butter-, Lebkuchen-, Konfitüren-, Waffel-, Keks- und Zwiebackindustrie mit Auschluss der Handwerksbetriebe gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) für das Gebiet des Deutschen Reiches ausschließlich der Provinz Obersachsen für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 15. Juni 1920. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf Obersachsen bleibt vorbehalten.

Der Reichsarbeitsminister. J. A. Haussmann.

Lohnberichtigung und Streiks.**Bäcker.**

Der tarifliche Wochenlohn in Cassel beträgt nach der Neuregelung vor dem Schlichtungsausschuss vom 22. August zu durchschnittlich 210 M.

Lohnerhöhung in Celle. Der am 1. April abgeschlossene Tarif wurde mit dem Tage der neuzeitlichen Brotpreiserhöhung am 10. August dahingehend ergänzt, daß der Wochenlohn zugesetzt wurde für Gehilfen bis zu 20 Jahren auf 155 M., für Gehilfen über 20 Jahre auf 175 M. und für lebensfähig arbeitende Gehilfen auf 210 M. Ferner wurde eine 80 Stundenwoche eingeführt, in die die Bäckermeister den nicht vollgezahlten Lohn einzuführen haben.

Der Tariflohn in der Amtsbezirksverwaltung Döbeln beträgt nach der am 14. August in Kraft getretenen Neuregelung im Durchschnitt 150 M.

Tarifabschlüsse und Lohnerhöhungen im Bezirk Frankfurt a. M. Konsumverein Gießen: Der Lohn beträgt vom 1. August an für Bäcker 215 M., Bäckmeister 255 M. Getrennt bis 4 Wochen, in Sonderfällen Fortzahlung des vollen Lohnes bis 6 Wochen. Tarifdauer 3 Jahre. Lohn monatlich fändbar. **Konsumverein Weimar:** Lohn vom 1. August an für Bäcker 225 M., Bäckmeister 265 M. Getrennt bis 3 Wochen, in Sonderfällen Fortzahlung des Lohnes bis 4 Wochen (über Berechnung des Bruttogehaltes wird von Fall zu Fall entschieden). **Konsumverein Langenselbold:** Lohn 180 M. Getrennt bis 4 Wochen, in Sonderfällen Fortzahlung des vollen Lohnes bis 6 Wochen. Tarifdauer 3 Jahre. **Konsumverein Höchstädt a. R. Lohn vom 1. August an 280 M.** (abgänglich der geistlichen Besuchungsbeiträge), im übrigen Verhandlungen ausgetragen. **Hanau a. M. Junius Stadt und Land:** Vom 1. September zur Neuerungsfolge pro Woche 50 M. Der Lohn beträgt mindestens 220 bis 230 M. **Offenbach a. R. Junius und Polizeigleichstelle. Erneuerungsfolge pro Woche 40 M.** Der Lohn beträgt 200 bis 240 M. — Der Vorstand der Bäckerei Offenbach und der Einhaber des Berichts in Nr. 36 vom 1. September erläutern, daß der Bericht „Rechtsmäßliche Behandlung“ nicht gegen den Bezirksherrn gerichtet ist. Gemeint seien vielmehr die Beziehungen, die Offenbach nach der Zahlstelle Frankfurt angehört, und auch dieses sei mit die Meinung des Bezirksherrn.

Durch die Tarifabschließung in Marburg haben die Kollegen ihren Lohn, der bisher 117 bis 145 M. betrug, auf 152 bis 180 M. erhöhen können.

Tarifvertrag in Melleberg bei Detmolden. Der Vertrag mit der Arbeitskraft Karl Koch wurde am 22. September 1919 ergänzt, daß der Wochenlohn für Schuhputzler auf 128 M., für Bäcker auf 183 M., für Filzarbeiter in der Bäckerei auf 175 M. und für Arbeitnehmer auf 103 M. mit rückwirkender Rumpf vom 6. August festgesetzt wurde. Das Schuhputzwerk hat Gültigkeit bis zum 31. Oktober mit einer erneut am 1. November und jenseit jeweils am 1. Januar wieder aufzurückende Höhe begnügt.

Lohnabschließung in Nienburg. Am 15. September wurde zu dem Tarif mit der Bäckerei ein Abkommen vereinbart, nach dem der Bäckerlohn in allen Betrieben der Junius und der Junius Vereinigung für Gehilfen bis zum 18. Jahre 155 M., zum 18. bis zu 20 Jahren 175 M., zum 20. bis zu 24 Jahren 210 M. und für über 24 Jahre alle und verhältnisgleiche Gehilfen 250 M. beträgt. Sonderarbeitslohn werden aufzurückend höher bezahlt.

Der Tariflohn im Zwickelhausen wurde vom 20. August an auf 128 bis 140 M. erhöht.

Die für Niedersachsen bestehende: 2. Quelle, Hanburg, Bäckereihof 57. — Redaktor: Dr. Moncke, Hanburg. — Druck: Hanburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Karr & Co. in Hanburg.

Schiedsspruch in Stavenhagen i. M. Vor dem Schlichtungsausschuss zu Waren wurde bereits am 9. Juli ein Tarifvertrag mit der Bäckerei Stavenhagen abgeschlossen. Die Bäckermeister zahlten jedoch diesen Tariflohn nicht obgleich der Schlichtungsausschuss viermal in dieser Sache verhandelt und Schiedssprüche fallt. Am 2. September sollte der Schlichtungsausschuss einen folgenden Schiedsspruch: Für die Zeit vom 1. Juli bis 15. August gilt der Tarif vom 9. Juli dieses Jahres. Für die Zeit vom 15. August an erhalten die Dienarbeiter 140 M., die übrigen Bäckermeister 120 M. für gewohnte Kosten und Wohnung werden 50 M. angerechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifes vom 9. Juli weiter. Der Tarif nebst Nachtrag soll nunmehr für verbindlich erklärt werden.

Vertragsabschluß in Trebnitz i. Schl. Bereits im Mai traten die Kollegen mit der Forderung um Abschluß eines Tarifes an die Junius heran. Es wurde zuerst mit dem Vorstand des Zweigverbandes der Bäckereien Schlesiens verhandelt. Als es nicht gelang, zu einem Resultat zu kommen, mußte der Schlichtungsausschuss angerufen werden, vor dem dann dreimal verhandelt wurde. Der Schlichtungsausschuss mußte der Junius wegen ehemaligen Richterscheinens sogar eine Strafe von 70 M. aufzulegen. Der endlich zustande gekommene Tarif sieht nun folgende Löhne vor: Für erste Gesellen 135 M., für zweite Gesellen 110 M. und für dritte Gesellen 100 M. Es werden bis zu 14 Tage Ferien gewährt. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit kommen die Kriegsjahre in Achtung. Auf 10 Tack zu verarbeitenden Mehlbissen ist ein Geselle zu beschäftigen. In bezug auf die Lehrlingshaltung werden die

Was den ferneren Vorwurf angeht, daß Düsseldorf gerade aus Kontrollkreisen mit Schieberware versorgt wird, darf wohl kurz erwidert werden, daß der Bäckerinnung anscheinend noch gar nicht bekannt zu sein scheint, daß seit einigen Monaten keine Bäckermeister mehr mit der Kontrolle betraut werden; die jetzigen Kontrollbeamten verbieten es sich ganz energisch, mit derartigem Geschäft auf dieselbe Stufe geführt zu werden. Sie erklären die Verbreiter solcher Lügen so lange als elende Verleumder, bis die Gegenseite den Wahrheitsbeweis für ihre leichtfertigen Behauptungen erbringt.

Was scheint doch nicht, daß die Entstiftung der Juniusleute berechtigt ist? Es müssen doch ganz besondere Zustände geherrscht haben in der Zeit, als die Bäckermeister die Kontrolle ausübten. Weil nun diese Personen abgeholt wurden, darum der Verger des Herrn Kürten und seiner Getreuen.

Internationales.

Der dänische Bäcker- und Konditorenverband hielt seinen 11. ordentlichen Kongreß vom 7. bis 10. September in Kopenhagen ab. 73 Delegierte vertraten 42 Abteilungen. Von den ausländischen Organisationen war Schweden durch die Kollegen Sjöstedt und Lagergren und Norwegen durch Nygaard vertreten. Der von unserem Verband delegierte Kollege konnte infolge verspätet zugegangener Einreiseerlaubnis an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Der dänische Schokoladen- und Zuckerwarenarbeiterverband war durch Rasmussen vertreten. Eine große, 2 Tage währende Debatte entspann sich über den großen Streik im vergangenen Frühjahr zur Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien und Konditoreien. Der Streik konnte nicht mit einem vollen Erfolg beendet werden, sondern es kam ein Vergleich mit dem Unternehmertum zustande, nach dem bis morgens 3 Uhr die Nacharbeit untersagt ist und die Zeit von 3 bis 6 Uhr morgens als Überstunden bezahlt wird. Diese gewaltige Bewegung hat der Organisationskasse große Opfer auferlegt. In Erkennung dieser Tatsache beschloß der Kongreß, den Wochenbeitrag von 1 Kr. auf 2,80 Kr. zu erhöhen. Die seither amtierenden Kollegen wurden einstimmig wieder mit der Geschäftsleitung der Organisation beauftragt.

Spätestens am 9. Oktober ist der 42. Wochenbeitrag für 1920 (10. bis 16. Oktober) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 10. Oktober:

Augsburger. Vorm. 9 Uhr. „Zur Krone“. Wiesbaden. 2 Uhr bei Geissel, Ueder den Steinen. Bergedorf. 3 Uhr im „Deutschen Haus“, Sachsenstr. 4. Berlin. Vorm. 10 Uhr im Gewerbeschauhaus, Schulstr. 17. Bremerhaven-Gesellsmühle. Vorm. 9½ Uhr bei Klein, Bremerhaven. Lange Straße 18.

Buer i. W. Vorm. 10 Uhr bei Krieger, Hochstraße. Crefeld. Vorm. 11 Uhr im Restaurant „Zum Museum“. Karlsplatz. Erfurt (Geislingen). 3 Uhr im Gasthof „Zum Gotthard“, Gotthardstr. 44. Eisenach. Vorm. 10 Uhr im „Weisen Hirte“, Alexanderstr. 106. Hagen-Schwarze. Bei Bergbaum, Hochstraße. Leipzig (Behringen) 3 Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 22. Linden. Vorm. 10 Uhr im Gewerbeschauhaus, Johannistraße. Überhauzen i. Rhld. 3 Uhr im Restaurant „Zum Adler“, Rolandstraße. Westfalen. Vorm. 9 Uhr im Volkshaus, Wiedenstraße. Rudolfstadt. 3 Uhr im Volkskast, Konsumverein.

Mittwoch, 11. Oktober:

Giebel. 8 Uhr im „Rheinischen Hof“. Siegen. 8 Uhr im Gewerbeschauhaus. Dienstag, 12. Oktober:

Cöln a. Rh. (Konditoren). 7½ Uhr im Restaurant „Zum Hirte“, Gedächtnisstraße. Frankfurt a. M. (Konditoren). 8 Uhr, Holzgraben 7. Geisenheim (Bäcker). 6 Uhr im Volkshaus, Riefa, Goethestr. 102. Hamm i. W. 3 Uhr bei Witte Brau, Gewerbeschauhaus. Homburg v. d. H. 7 Uhr bei Rappis, „Zur neuen Brücke“. Leipzig (Konditoren). 7½ Uhr im „Festgästeheim“, Nordstr. 17. Mainz (Konditoren). 7½ Uhr im „Gutenberg“, Stadthausstraße. Nürnberg-Färth. (Konditoren). Im „Freibad“, Nürnberg, Bankgasse. Gorau. 5½ Uhr im Gasthof „Zu den drei Linden“, Wilhelmstr. 4. Tangermünde. 8 Uhr im „Kaiserhof“, Lange Straße 47.

Wittstock, 13. Oktober:

Augsburg. Im „Wiener Hof“. Bamberg. Im „Böhmischen Schön“. Überhau. (Konditoren). 3 Uhr im Restaurant „Erholung“, Inhaber: Altenbaum. Hamburg-Altona. (Konditoren). 7 Uhr bei Willert, Rohrböse 27. Seiffen. (Bäcker). 7½ Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 22. Baden-Baden. (Konditoren). 8 Uhr im „Kaiserkeller“. Stuttgart. (Konditoren). 7½ Uhr im „Bürgerhof“, Wilmersdorff, Wilmersdorff. Worms. (Konditoren). 7½ Uhr, Restaurant „Studenten“, Vogelstraße.

Donnerstag, 14. Oktober:

Dresden. (Konditoren). 7 Uhr im Hotel „Kunstakademie“, Neumarkt. Großsiedl. 8 Uhr im Restaurant „Zur Sternhalle“, Lange Reihe. Karlsruhe. Im Restaurant „Zum weißen Löwen“, Kaiserstr. 21. Kreuztal. 3 Uhr im Restaurant „Germania“, Blaueckstraße. Überhau. (Bäcker). 8 Uhr im „Bürgerkeller“, Altenmarkt 20/22. Steglitz. (Konditoren). 8 Uhr in der „Bürgerkeller“, Altenmarkt 20/22. Steglitz. (Konditoren). Bei Beyer, Karlsstraße 11. Steglitz. 3 Uhr im „Käfer Bismarck“. Worms. 7½ Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

Freitag, 15. Oktober:

Giebel. 3 Uhr „Bürgerkeller“. Giebel. König- und Alsenbergstraße. Stettin. 6 Uhr im Volkskast.

Sonneburg, 16. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonntag, 17. Oktober:

Offenbach a. M. Vorm. 9 Uhr im Restaurant „Beller Hof“, Zur Friedenskirche. Wiesbaden. Vorm. 10 Uhr im „Metallarbeiterheim“, Wiesbaden. 21. Giessen. 3 Uhr im Restaurant „Germania“, Blaueckstraße. Überhau. (Bäcker). 8 Uhr im „Bürgerkeller“, Altenmarkt 20/22. Steglitz. (Konditoren). Bei Beyer, Karlsstraße 11. Steglitz. 3 Uhr im „Käfer Bismarck“. Worms. 7½ Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

Montag, 18. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonneburg, 19. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonntag, 20. Oktober:

Offenbach a. M. Vorm. 9 Uhr im Restaurant „Beller Hof“, Zur Friedenskirche. Wiesbaden. Vorm. 10 Uhr im „Metallarbeiterheim“, Wiesbaden. 21. Giessen. 3 Uhr im Restaurant „Germania“, Blaueckstraße. Überhau. (Bäcker). 8 Uhr im „Bürgerkeller“, Altenmarkt 20/22. Steglitz. (Konditoren). Bei Beyer, Karlsstraße 11. Steglitz. 3 Uhr im „Käfer Bismarck“. Worms. 7½ Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

Montag, 21. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonneburg, 22. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonntag, 23. Oktober:

Offenbach a. M. Vorm. 9 Uhr im Restaurant „Beller Hof“, Zur Friedenskirche. Wiesbaden. Vorm. 10 Uhr im „Metallarbeiterheim“, Wiesbaden. 21. Giessen. 3 Uhr im Restaurant „Germania“, Blaueckstraße. Überhau. (Bäcker). 8 Uhr im „Bürgerkeller“, Altenmarkt 20/22. Steglitz. (Konditoren). Bei Beyer, Karlsstraße 11. Steglitz. 3 Uhr im „Käfer Bismarck“. Worms. 7½ Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

Montag, 24. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonneburg, 25. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonntag, 26. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Montag, 27. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Sonneburg, 28. Oktober:

Hannover. 7 Uhr im Restaurant „Gengel“, Wallstraße-Friedrichstraße. Tetendorf i. M. Im Gewerbeschauhaus, Rießstraße 1.

Das Unternehmensrecht.**Bäcker.**

Die Düsseldorfer Bäckerinnung und der Schiedsschiedsgericht. In einer Sammerversammlung am 16. September wurde lediglich Klage geführt über die von den Kontrollen unzureichenden Sicherungen, die sich sogar „erdreisten, Rüchen, Schloßzylinder und Rohrknäufe zu durchsuchen, Schränke aufzutrennen und Fragen zu stellen, als wenn die Bäcker die schwersten Verbrechen seien“. In einer Resolution ließen die Herren ihrem Unwillen gegen die Kontrolle Luft und erklärten: „Die befürwortete Kontrolle ist ungeeignet. Es muß endlich einmal mit einer Deutlichkeit gefragt werden, daß gerade aus diesen Kreisen Düsseldorf mit Schieberware versorgt wird. Das politische Kreische, durch die Unterdrückung des Handwerks die Strafverfolgungsbehörden zu haben, muß mit allen Mitteln zuhenden gewahrt werden.“

Die freitümlichen Bäckermeister hatten sich aber mit diesen Zusätzen gegen die Kontrollenabenden bewußtlich gemacht. In einer Zusammenfassung erklärten die Kontrollen beim Geschäftskontrollenrat II in der Tagesspreche:

„Was die Bäckermeister über die Kontrolle anbelangt, so ist es verständlich, daß diese den Herren von der Bäckerinnung widersprechen. — Wir sind der Meinung, daß solange nicht die Strafverfolgung der Bäckerinnung hergestellt ist, die Herstellung von falschen Schlaf- und Schließzylinderabzweigen nicht möglich sein darf. Die laufende Verfolgung hat keine Lust, im nächsten Schlafzylinder oder Schließzylinder zu eilen, um weil die Bäckermeister und reizende Profilunterteile für die „Scheffer“ Produktion (Schieber usw.) einen Nutzen und Nutzen haben.“

Die für Niedersachsen bestehende: 2. Quelle, Hanburg, Bäckereihof 57. — Redaktor: Dr. Moncke, Hanburg. — Druck: Hanburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Karr & Co. in Hanburg.

Die für Sachsen bestehende: 2. Quelle, Dresden, Bäckereihof 57. — Redaktor: Dr. Moncke, Dresden. — Druck: Hanburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Karr & Co. in Hanburg.

Die für Sachsen bestehende: 2. Quelle, Dresden, Bäckereihof 57. — Redaktor: Dr. Moncke, Dresden. — Druck: Hanburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Karr & Co. in Hanburg.

Die für Sachsen bestehende: 2. Quelle, Dresden, Bäckereihof 57. — Redaktor: Dr. Moncke, Dresden. — Druck: Hanburger Buchdruckerei und Ver